



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 1 Memmingen, 08. Januar 2021**

**63. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
18.12.2020	Dorferneuerung Benningen Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)	Seite 2
05.01.2021	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen von Lichtmasten zur Beleuchtung des Kunstrasenplatzes und Trainingsplatz 2 und 3 im Stadiongelände Bodenseestr. 46 auf dem Grundstück Bodenseestraße 46, Flur-Nr. 2452/0, Gemarkung Memmingen	Seite 5
05.01.2021	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stadt- werke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019	Seite 7
05.01.2021	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen	Seite 9
05.01.2021	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung von Spararkunden	Seite 11

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



## Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Dorferneuerung Benningen  
Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Benningen,

das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.10.2020 die Dorferneuerung Benningen angeordnet. Im Verfahrensgebiet sollen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse durchgeführt werden.

Mit der Anordnung des Verfahrens hat sich die sogenannte Teilnehmergeinschaft gebildet. Sie besteht aus den Eigentümern und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren und soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des ALE Schwaben, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die einzelnen Verfahrensschritte der Dorferneuerung werden im Vorstand besprochen und erarbeitet. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das ALE Schwaben als zuständige Behörde für die Leitung der Wahl hat deshalb verfügt, dass die Wahl am

**Dienstag, 26.01.2021 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Pavillon an der  
Mehrzweckhalle, Pius-Winter-Straße 1, 87734 Benningen**

stattfindet. Zu dieser Wahl wird hiermit geladen. Die Wahl findet über einen längeren Zeitraum statt. So ist gewährleistet, dass bei der Stimmabgabe Kontakte zwischen Personen soweit möglich vermieden werden.

Das ALE Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf jeweils 3 festgelegt.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 6 Stimmen vergeben. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich können alle natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden. Sie brauchen weder Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet noch Landwirte sein.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter richtet sich nach der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erreichen. D. h. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl (4. Platz bei den Stimmen insgesamt) vertritt das 1. Vorstandsmitglied, der mit der nächstniedrigeren Stimmzahl das 2. Vorstandsmitglied usw. Sind auf einem Stimmzettel mehr Kreuze als Stimmen vergeben werden können, ist der Stimmzettel ungültig. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen in der Liste oder Ergänzung durch handschriftlichen Eintrag. Häufelung von Stimmen ist nicht möglich. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied, bzw. Stellvertreter.

Ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer darf einmal abstimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst bei der Wahl anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

### **Bekanntgabe bisheriger Wahlbewerber und Wahlausschuss**

Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Benningen liegen aktuell in alphabetischer Reihenfolge folgende Wahlvorschläge vor:

<b>1</b>	<b>Angele Kathrin</b> Am Zeil 8, 87734 Benningen
<b>2</b>	<b>Bopp Günter</b> Memminger Straße 31, 87734 Benningen
<b>3</b>	<b>Guggenmos Ruth</b> Pius-Winter-Straße 12, 87734 Benningen
<b>4</b>	<b>Hurst Michael</b> Hawanger Straße 5a, 87734 Benningen
<b>5</b>	<b>Kohler Richard</b> Edelweißweg 31, 87734 Benningen
<b>6</b>	<b>Kustermann Anton</b> Hauptstraße 31, 87734 Benningen
<b>7</b>	<b>Mayer Annemarie</b> Riedmühle 2, 87734 Benningen
<b>8</b>	<b>Sochor Sigrun</b> Raiffeisenstraße 1, 87734 Benningen

Sie können **bis zum 21.01.2021** dem ALE Schwaben weitere Kandidaten nennen. Deren Einwilligung muss vorliegen. Sollten keine weiteren Vorschläge eingehen, so wird diese Vorschlagsliste für die bevorstehende Wahl herangezogen.

Bei der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Für die Bildung des Ausschusses werden **drei Personen** benötigt.

Ihr Interesse zur Mitwirkung im Wahlausschuss oder weitere Wahlvorschläge richten Sie bitte **bis zum 21.01.2021** an das

**Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**  
**Herrn Bauoberrat Christoph Graf**  
**Dr.-Rothermel-Straße 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)**  
**E-Mail: [poststelle@ale-schw.bayern.de](mailto:poststelle@ale-schw.bayern.de),**  
**Telefon: 08282 92-328.**

Krumbach, 18.12.2020  
gez. Max Lang  
Baudirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen von Lichtmasten zur Beleuchtung des Kunstrasenplatzes und Trainingsplatz 2 und 3 im Stadiongelände Bodenseestr. 46 auf dem Grundstück Bodenseestraße 46, Flur-Nr. 2452/0, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 21.12.2020 die Baugenehmigung zum Aufstellen von Lichtmasten zur Beleuchtung des Kunstrasenplatzes und Trainingsplatz 2 und 3 im Stadiongelände Bodenseestr. 46 auf dem Grundstück Bodenseestraße 46, Flur-Nr. 2452/0, Gemarkung Memmingen erteilt.
  
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 264/20  
Bauvorhaben: Aufstellen von Lichtmasten zur Beleuchtung des Kunstrasenplatzes und Trainingsplatz 2 und 3 im Stadiongelände Bodenseestr. 46  
Baugrundstück: Bodenseestraße 46, Flur-Nr. 2452/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 26.08.2020 eingegangen am 07.09.2020,
- 2) Baubeschreibung vom 26.08.2020, eingegangen am 07.09.2020,
- 3) Grundriss Lichtmasten vom 29.09.2020, M 1:1000, eingegangen am 27.11.2020

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 21.12.2020 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 05. Januar 2021  
STADT MEMMINGEN  
M. Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Memmingen**  
**sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das**  
**Wirtschaftsjahr 2019**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

1. Der Rechnungsabschluss der Stadtwerke Memmingen zum 31.12.2019 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Jahres-HB-Gewinn 2019 in Höhe von 3.832.875,95 € wird wie folgt verwendet: 1.916.437,98 € werden als Bruttoausschüttung dem städtischen Haushalt zugeführt. Der Restbetrag in Höhe von 1.916.437,97 € ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2019 mit Datum vom 08. Oktober 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen, Memmingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen in der Zeit

**vom 18. Januar bis einschließlich 27. Januar 2021**

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17 im Sekretariat der Werksleitung während den allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (Bayerische Rechtssammlung 2023-7-I, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 54 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286).

Memmingen, 05. Januar 2021  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Widmung und Umstufung**  
**von öffentlichen Straßen**  
vom 05.01.2021

**I. Umstufungsverfügung:**

Teramostraße, Teilfläche Flur-Nr. 304/4, Teilfläche Flur-Nr. 301/0, Teilfläche Flur-Nr. 304/16 der Gem. Amendingen

Ein Teilstück des gewidmeten Feld- und Waldweges wurde ausgebaut und ist aufgrund seiner Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: Ab Einmündung in den Stich der Grundstücksgrenze  
Flur-Nrn. 304/1 und 298/32  
Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 299  
Länge: 0,259 km

Straßenbaulastträger ist die Stadt Memmingen.

**II. Einsichtnahme:**

Die Umstufungsverfügung kann ab dem 11.01.2021 zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 207, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, eingesehen werden.

Solange die städtischen Gebäude für die Öffentlichkeit pandemiebedingt geschlossen sind, können die Verfügungen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08331/850-504, eingesehen werden.

Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Memmingen, 05.01.2021  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**  
**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Die Sparurkunden zu den

Konten 411738099 - 953772613

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21.12.2020  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
D e r V o r s t a n d